

B e s c h l u s s v o r l a g e

**für die 2. Tagung des Hauptausschusses des Stadtrates
Schmölln am 06.02. 2017**

Einreicher: Bauamt

Betreff: Beitragssatzsatzung 2015
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schmölln

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat Schmölln zur Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die in der Anlage beigefügte

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung
wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr
2015 (Beitragssatzsatzung 2015)**

Sachdarstellung

Grundvoraussetzung für die Heranziehung von Beitragspflichtigen zu wiederkehrenden Beiträgen zu Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln ist eine Festsetzung des Beitragssatzes im entsprechenden Kalenderjahr (hier 2015).

Gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schmölln in der Fassung vom 25.04.2016 wird dieser Beitragssatz aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der Beitragssatz für das Kalenderjahr errechnet sich aus dem Quotienten der umlagefähigen Investitionskosten einer Abrechnungseinheit (AE) und der bereinigten gewichteten Gesamtfläche der AE.

Die Berechnung der beitragsfähigen gewichteten Grundstücksfläche der AE erfolgt auf der Grundlage der Summe der Buchflächen aller Grundstücke einer AE unter Berücksichtigung von Bebauung/Geschosszahl, Nutzungsart und Tiefenbegrenzung sowie bereinigt um die Grundstücksflächen, welche bereits für Erschließungsbeiträge oder Ablösebeiträge für die

Verkehrsanlagen im Sinne des § 7a Abs. 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (Vermeidung von Doppelbelastung) herangezogen wurden.

Die Beitragshöhe des einzelnen Beitragspflichtigen ist das Produkt aus dem Faktor beitragsfähige gewichtete Grundstücksfläche und dem Faktor des Beitragssatzes.

Im Auftrag



Reiner Erlen
Amtsleiter Bauamt

Notizen:

Abstimmung
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenth. :